



Reglement für die Aufnahme von Aktivmitgliedern

1. Aufnahmekriterien für Bergmalerinnen und Bergmaler

Die Aktivmitgliedschaft in der GSBM steht allen bildenden Künstlerinnen und Künstler offen, die Bürgerinnen und Bürger der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins sind, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz festen Wohnsitz haben und die bereit sind, im Falle einer Aufnahme, die Statuten und Reglemente der Gilde Schweizer Bergmaler zu akzeptieren.

- 1.1** Die sich für eine Aktivmitgliedschaft bewerbende Person muss nach Beurteilung der Aufnahmekommission vier folgende Qualifikationskriterien erfüllen:
 - 1.1.1** Sie ist eine kunstschaftende Einzelperson, die eine Beziehung zur alpinen Welt hat und sich mit ihr über eine längere Zeit (mehr als 3 Jahre) künstlerisch auseinandergesetzt hat.
 - 1.1.2** Sie hat eine künstlerische Reife mit eigener Bildsprache mit hoher Ausdruckskraft und sich entsprechend aus- und/oder weitergebildet.
 - 1.1.3** Sie stellt im öffentlichen Raum aus (vorzugsweise in Galerien, Kunstevents, Museen) und kann dies in Form von Medienberichterstattungen und/oder Ausstellungsdokumenten nachweisen.
 - 1.1.4** Das Aktivmitglied ist bereit, mitzuhelfen, die Ziele der GSBM zu realisieren, die Bergmalerei zu fördern und damit einen kulturellen Beitrag zu leisten. Es ist motiviert, sich in der GSBM zu engagieren. Mögliche Gebiete zum Mitwirken sind z.B. Mithilfe in einer Arbeitsgruppe, bei Ausstellungen, das Anwerben von Gönnermitgliedern und Sponsoren, sowie das Organisieren von Kursen, Ausflügen und Künstlertreffen.
 - 1.1.5** Die sich für eine Aktivmitgliedschaft bewerbende Person muss eine Dokumentation (siehe Ziffer 3.4) einreichen, welche die künstlerische Qualität der Bergbilder und die unter Ziffer 1.1.1 – 1.1.4 genannten formalen Qualifikationskriterien belegen (eine repräsentative Anzahl von Originalwerken muss der Aufnahmekommission vorgeführt werden, z.B. anlässlich eines gemeinsamen Werkbesichtigungstages, Atelierbesuches, einer Ausstellung). Sie bezahlt eine einmalige Bearbeitungsgebühr für das Aufnahmeverfahren.
- 1.2** Im Ausnahmefall kann eine Einzelperson auch ohne formelles Gesuch durch die Aufnahmekommission zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

Die empfohlene Einzelperson muss in jedem Fall die vier unter Ziffer 1.1.1.-1.1.4. genannten Qualifikationskriterien erfüllen:
Der Aufnahmekommission müssen Originalwerke zugänglich sein.
Mögliche Referenzen für die Direktaufnahme sind:
Visarte Mitgliedschaft
Eidgenössische Preise für Kunst-Kunststipendien
Kantonale oder Städtische Förderbeiträge , Kulturpreise.

2. Aufnahmekommission

- 2.1** Die Aufnahmekommission schlägt die für eine Aufnahme empfohlenen Personen dem Vorstand vor und dieser entscheidet über die endgültige Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern. Der Ort der Sitzung kann von der Aufnahmekommission entschieden werden, findet jedoch in der Schweiz statt. Die Sitzung wird protokolliert und im Anschluss von allen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird an der folgenden Vorstandssitzung verabschiedet, geht zu den Akten der GSBM und ist vertraulich zu behandeln.
- 2.2** Die Aufnahmekommission setzt sich aus drei Personen zusammen. Ein Kommissionsmitglied ist gleichzeitig auch Vorstandsmitglied. Dazu kommen zwei zusätzliche Mitglieder der GSBM. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Sitzung. Präsidium und Leitung der Aufnahmekommission wird vom Vorstand bestimmt. Er ist gleichzeitig verantwortlich, dass die Kommission mit kompetenten und geeigneten Mitgliedern zusammengesetzt wird. Die Leitung koordiniert die Neubesetzung von Vakanzen. Aufnahmekommissionsmitglieder, die im 1. oder 2. Verwandtschaftsgrad zur sich bewerbenden Person oder in Arbeitsgemeinschaft mit ihr stehen treten bei dieser Bewerbung in den Ausstand.
- 2.3** Wählbar sind mit der Kunstszene, insbesondere der alpinen Kunst vertraute Aktiv- und Gönnermitglieder. Gewählt werden sie vom Vorstand. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und kann von diesem um drei weitere Jahre verlängert werden.

3. Aufnahmeverfahren

- 3.1** Für die Aufnahme in die Gilde Schweizer Bergmaler wird einmal jährlich, jeweils am 2. Samstag im März ein Qualifikationsverfahren durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber reichen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren ein Bewerbungsformular und eine Dokumentation ein. Dem Bewerbungsformular müssen Belege (Kopien) der absolvierten künstlerischen Aus- und/ oder Weiterbildungen beiliegen und einen Vorschlag gemacht werden, wo und welche Originalwerke der Aufnahmekommission vorgeführt werden.
- 3.2** Das Bewerbungsformular wird durch die Aufnahmekommission erstellt. Es stützt sich formal auf die Aufnahmekriterien, wie sie in 1. aufgeführt sind. Für die eigentliche Aufnahmesitzung arbeitet die Aufnahmekommission mit einer vorbereiteten Bewertungsliste, die wiederum in standardisierter Form auf die Aufnahmekriterien zurückgreift. Zusätzlich zum Bewerbungsformular beurteilt die Kommission die jeweilige Dokumentation und die gesichteten Originalwerke der sich bewerbenden Person.
- 3.3** Die Bewerberinnen und Bewerber bezahlen für das Aufnahmeverfahren eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00.

3.4 Mit dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsformular ist eine Dokumentation einzureichen, die das Format A4 und 20 Seiten Umfang nicht überschreitet. Sie enthält eine Künstlerbiografie, die Auskunft gibt über die künstlerische Aus- und/oder Weiterbildung, die wichtigsten Ausstellungen mit dazugehöriger Dokumentation, sowie Abbildungen der Bergbilder; gleichzeitig ein Vorschlag, wo und welche Originalwerke der Aufnahme-kommission vorgeführt werden. Unvollständige Dossiers können nicht juriert werden. Letzter Abgabetermin ist jeweils der 31. Januar. Massgebend ist der Poststempel (A-Post).

3.5 Die Entscheide, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gefällt werden sind nicht anfechtbar und müssen nicht weiter begründet werden da die Aufnahmekriterien den Bewerberinnen und Bewerbern bekannt sind. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird lediglich in einem kurzen Brief kommuniziert. Eine erneute Bewerbung ist nach zwei Jahren wieder möglich (maximal drei Mal).

4. Inkraftsetzung

Das Aufnahmereglement tritt mit der Annahme durch die Jahresversammlung der GSBM vom 29. November 2014 und Änderung durch die Jahresversammlung vom 19. Oktober 2019 in Kraft.